

erst recht für die Kirche selbst akzeptiert zu haben.

Daß die Kirche Frankreichs dennoch nicht umhinkönnen wird, sich mit der Revolution und deren Folgen und den eigenen Positionen dazu noch gründlicher auseinanderzusetzen, zeigt symbolhaft ein Ereignis wenige Tage vor dem 14. Juli: einer der führenden Köpfe der französischen Traditionalistenbewegung, der Benediktiner *Dom Gérard Calvet*, erhielt durch Kardinal *Augustin Mayer* die Abtsweihe. Sie wurde zu einem vorläufigen Höhepunkt der Wiedereingliederungsbestrebungen früheren Lefebvrehängern gegenüber, die diesem seit dessen Bischofsweihe vor einem Jahr den Rücken kehrten. Damit werden unweigerlich Teile des französischen Katholizismus gestärkt, die die Revolution bis heute undifferenziert „en bloc“ ablehnen und für die die Bischöfe schon mit ihrer Erklärung vom November 1988 viel zu weit gingen. Für den 15. August haben traditionalistische und integralistische Gruppen ihre große Anti-89-Kundgebung angekündigt. nt

Ungelöst

Hoffnungen für die ukrainischen Katholiken?

Von den ungelösten Problemen der sowjetischen Religionspolitik, die der neue Vorsitzende des Rates für religiöse Angelegenheiten beim Ministerrat der UdSSR, *Jurij N. Christoradnow*, von seinem Vorgänger *Konstantin Chartschew* (vgl. HK, Juni 1989, S. 248 und ds. Heft, S. 385) übernommen hat, ist das der ukrainisch-katholischen Kirche mit das heikelste. In seiner bisherigen Funktion als Vorsitzender der Nationalitätenkammer des Obersten Sowjet hatte der neue „Religionsminister“ schon einmal mit dieser Frage zu tun: Am 19. Mai empfing *Christoradnow* eine aus drei Bischöfen und drei Priestern bestehende Abordnung der ukrainisch-katholischen Kirche zu einem Gespräch, nachdem

die Geistlichen drei Tage zuvor einen Hungerstreik begonnen hatten. Auch schon im Oktober vergangenen Jahres war eine Delegation der ukrainischen Katholiken in Moskau mit Mitarbeitern des Rates für religiöse Angelegenheiten zusammengetroffen.

Angesichts dieser und ähnlicher Kontakte zwischen Vertretern der ukrainischen Katholiken und sowjetischen Behörden nimmt es nicht wunder, daß teilweise von einem inzwischen erreichten „halb-offiziellen“ Status der ukrainisch-katholischen Kirche gesprochen wird. Seit ihrer Zwangsvereinigung mit dem Moskauer Patriarchat durch die Lemberger Synode von 1946 gibt es die ukrainisch-katholische Kirche als legale Glaubensgemeinschaft mit staatlich registrierten Gemeinden in der Sowjetunion nicht.

Gleichzeitig haben sich die Gläubigen dieser Kirche in den letzten Jahren aber unübersehbar bemerkbar gemacht. Im letzten Jahr fanden aus Anlaß des Millenniums der Christianisierung der Kiewer Rus (vgl. HK, Juli 1988, 320 ff.) in der Ukraine zahlreiche öffentliche Gottesdienste der Unierten statt. Im Juni dieses Jahres nahmen in Iwano-Frankusk etwa 100 000 Menschen an einem Gottesdienst für die Wiederzulassung der ukrainisch-katholischen Kirche teil. Etliche der nicht genehmigten Gottesdienste wurden von den Behörden nicht behindert, bei anderen griff Polizei ein.

Daß die Leitung der Russisch-Orthodoxen Kirche eine Legalisierung der ukrainisch-katholischen Kirche nach wie vor ablehnt, machte eine Äußerung von Metropolit *Pitirim* (von Wolokolamsk) jetzt besonders drastisch deutlich. *Pitirim*, der zur offiziellen Delegation beim Besuch von Staats- und Parteichef *Michail Gorbatschow* in der Bundesrepublik gehörte, bestritt schlicht und einfach, daß es in der Ukraine Angehörige der ukrainisch-katholischen Kirche gebe; die Mitglieder dieser Kirche lebten alle im Ausland.

Im Umfeld der Millenniumsfeierlichkeiten 1988 war von russisch-orthodoxen Hierarchen immerhin die Existenz der ukrainisch-katholischen Kirche eingeräumt worden, ohne daß dabei

allerdings Bewegung in der Frage der Wiederzulassung erkennbar geworden wäre. Im Fall einer Wiederzulassung der ukrainisch-katholischen Kirche hätte die Russisch-Orthodoxe Kirche vermutlich mit einem erheblichen Aderlaß zu rechnen. Nach Schätzungen sind derzeit fast die Hälfte aller registrierten orthodoxen Gemeinden in der Ukraine ehemalige ukrainisch-katholische Gemeinden in der Westukraine; auch der Klerikernachwuchs der Russisch-Orthodoxen Kirche kommt zu einem nicht unbeträchtlichen Teil aus diesem Gebiet.

Daß das Drängen der ukrainischen Katholiken auf eine Legalisierung ihres kirchlichen Status nachläßt, ist nicht zu erwarten. Inoffizielle Angebote der sowjetischen Behörden, den ukrainisch-katholischen Christen Gottesdienste in katholischen Kirchen des lateinischen Ritus zu gestatten und ihre Gemeinden einfach als römisch-katholische zu registrieren, wurden offenbar abgelehnt. Kardinal *Lubachivsky*, der in Rom im Exil lebende Großerbischof von Lemberg, stellte jedenfalls klar, die ukrainisch-katholischen Gläubigen hätten als Sowjetbürger ein Recht auf religiöse Feiern in eigenen Gotteshäusern. Und diesbezüglich dürfte es zwischen „Auslandsukrainern“ im Westen und ukrainischen Gläubigen in der Ukraine selbst kaum Unterschiede geben. Andererseits dürfte die sowjetische Führung kaum interessiert sein, sich der Ukrainer wegen mit der Russisch-Orthodoxen Kirche anzulegen.

Allerdings: durch eine Legalisierung der ukrainisch-katholischen Kirche könnte die sowjetische Führung vermutlich einen Unruheherd im Vielvölker- und -Religionenstaat entschärfen. Eine neue Situation wird nach der Verabschiedung des neuen „Gesetzes über die Gewissensfreiheit“ entstehen (vgl. HK, Mai 1989, 205), die teilweise noch für dieses Jahr erwartet wird. Insofern hat es nicht überrascht, daß am Rande der Zentralauschuß-Tagung des Weltkirchenrates in Moskau (vgl. ds. Heft S. 384) durch einen Vertreter des Moskauer Religionsministeriums zum erstenmal angedeutet wurde, nach der Verabschiedung des neuen

Gesetzes würden die Ukrainer gegebenenfalls auch gegen den Willen der Orthodoxen „zugelassen“ werden. ru

Wendemarke?

Der Oberste Gerichtshof der USA äußert sich in der Abtreibungsfrage

Wer sich von der jüngsten Entscheidung des Obersten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten zur Abtreibungsfrage eine Außerkraftsetzung der seit der Entscheidung von 1973 gültigen (vgl. HK, März 1973, 121 ff.), weitmaschigen US-Abtreibungsgesetzgebung erhofft hatte, wurde enttäuscht. Die Obersten Bundesrichter (unter ihnen eine Frau), die ihre Entscheidung mit der denkbar knappsten Mehrheit, fünf gegen vier Stimmen, trafen, sahen sich außerstande, auf der Grundlage des ihnen zur Beurteilung vorgelegten Falls das umstrittene, vor 16 Jahren ergangene Abtreibungsurteil so frontal anzugehen, wie es von den Abtreibungsgegnern verschiedenster Couleur („pro life“) – unter ihnen die Kirchen – seit langem gefordert und auch von den republikanisch geführten Administrationen unter *Ronald Reagan* wie *George Bush* gerne gesehen würde.

Nach dem Abtreibungsurteil des Obersten Gerichts von 1973 liegt die Entscheidung für eine Abtreibung nach US-Recht weitestgehend im persönlichen Ermessen der betroffenen Frauen. Erst für das zweite und dritte Drittel einer Schwangerschaft kann ein Bundesstaat Einschränkungen erlassen, bzw. Schwangerschaftsabbrüche verbieten. Grundlage für diese weitreichende Fristenlösung nach amerikanischem Muster ist das auch von anderen Gerichtsentscheidungen her geläufige *Recht auf Schutz der Privatsphäre* (der Frau).

Enttäuscht von der jetzigen Entscheidung sind aber auch diejenigen, die immer wieder betonen, sie seien nicht für die Abtreibung, aber sie träten le-

diglich für ein Höchstmaß an individueller Entscheidungsfreiheit der Frauen ein („pro choice“). Das Gericht fand sich nicht bereit, verschiedene, die praktische Durchführung von Abtreibungen erschwerende Bestimmungen eines Gesetzes des US-Bundesstaates Missouri außer Kraft zu setzen. Ihr „Trost“: das jetzige Urteil hat unmittelbar nur begrenzte praktische Wirkungen; jede Frau kann innerhalb der festgesetzten Fristen auch im Staate Missouri auf legale Weise abtreiben lassen, wenn auch nicht in einer öffentlichen Klinik.

Wenn sich die „Pro-lifer“ der USA dennoch als die Sieger im Streit um die Abtreibungsgesetzgebung betrachten können, hat dies vor allem zwei Gründe: Das Urteil selbst wie seine erst langfristig zu erwartenden Wirkungen zeigen in die Richtung einer zunehmenden *Einschränkung* des geltenden Rechts; auf weitere Entscheidungen können sie hoffen: Allein für den kommenden Herbst stehen im Zusammenhang mit der Abtreibungsfrage drei weitere Fälle zur Entscheidung an. Daß auch diese Urteile auf der jetzt erkennbaren Linie liegen dürften, dafür spricht schon die noch von der Reagan-Administration beeinflusste gegenwärtige Zusammensetzung des Obersten Gerichts.

Am jetzt ergangenen Urteil sind vor allem zwei Punkte entscheidend: Das Oberste Gericht hat ein Gesetz für zulässig erklärt, das öffentlichen Kliniken und Angestellten öffentlicher Einrichtungen untersagt, Abtreibungen vorzunehmen, die nicht um des Lebens der Mutter willen durchgeführt werden. Ein Staat sei nicht gesetzlich verpflichtet, in diesem Bereich überhaupt tätig zu werden oder tätig zu bleiben, heißt es in der Urteilsbegründung durch den Obersten Richter *William Rehnquist* (vgl. *Origins*, 13.7.89, 130 ff.). Der zweite Punkt: auch die Vorschrift, nach der von der zwanzigsten Schwangerschaftswoche an Föten auf ihre Lebensfähigkeit hin zu untersuchen sind, um so genauer entscheiden zu können, ob eine Abtreibung noch zulässig ist oder nicht, wurde von den Obersten Richtern für verfassungskonform erklärt.

Rehnquist, der bei der Entscheidung von 1973 noch zur unterlegenen Minderheit gehörte, übte überdies weitreichende Kritik an den Grundlagen des geltenden Abtreibungsrechts. Damit deutete er an, in welche Richtung die einschlägige Rechtssprechung des Obersten Gerichts gehen könnte: Problematisch scheint Rehnquist vor allem die Einteilung der Schwangerschaft in *drei Perioden*, in denen das Ungeborene einen jeweils unterschiedlich weitgehenden, gestuften Rechtsschutz genießt, sowie die Annahme der *Lebensfähigkeit des Embryos* als einer Grenze, von der an dem Staat erst Eingriffsrechte zugunsten des ungeborenen Kindes zugestanden werden.

Wo die weitere Entwicklung der Rechtsprechung letztlich endet, ist allerdings noch nicht erkennbar. Bleibt die Grundlinie des Urteils von 1973 in der Sache bestehen, vor allem der weitgehende Vorrang für den Schutz der Privatsphäre der Frau, wird sich an der weitmaschigen Fristenregelung kaum etwas ändern. Das Verbot von nicht medizinisch indizierten Abtreibungen an öffentlichen Kliniken dürfte unterdessen zu einer weiteren Kommerzialisierung der Abtreibungspraxis und zu einer Zunahme inneramerikanischen Abtreibungstourismus führen.

Wie immer die weitere juristische Behandlung der Abtreibungsproblematik in den USA durch den Supreme Court auch aussehen wird, eines zeichnet sich deutlich ab: Die Abtreibungsgesetzgebung wird in Zukunft wieder stärker ein *politisches* und weniger ausschließlich ein juristisches Thema sein. Gegner wie Befürworter des geltenden Abtreibungsrechts werden nunmehr die einzelnen Bundesstaaten mit ihren Forderungen bestürmen. Die emotionsgeladene Auseinandersetzung um das Abtreibungsthema wird sich daher gerade auch in den einzelnen Bundesstaaten verschärfen. Vor allem die Politiker, die bislang gerne in eine „rhetorische Unterstützung der Pro-Life-Bewegung einstimmten, ohne aber selbst handeln zu müssen“ (*Time*, 17.7.89), werden nun nicht umhinkommen, Farbe zu bekennen. nt